



SSOMV

VERBAND FUSS & SCHUH

Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik

ASMCOB

ASSOCIATION PIED & CHAUSSURE

Association suisse de cordonnerie et technique orthopédique de chaussures

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse für

Orthopädieschuhmacher/-in EFZ Schuhmacher/-in EFZ Schuhreparateur/-in EBA

Gestützt auf die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne der eingangs erwähnten Grundbildungen vom 1. Oktober 2010 erlässt der Verband Fuss & Schuh, SSOMV (nachstehend SSOMV genannt) das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse (nachfolgend Kurse genannt). Dieses Organisationsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Einführungskurse vom 23. Februar 2001.

1. Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck der Kurse

¹Die Kurse haben den Zweck, die Lernenden in spezifische Fertigkeiten des Berufes einzuführen und die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb sowie in der Berufsfachschule optimal zu ergänzen. Die Lernenden sollen die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an den anderen Lernorten anwenden und vertiefen.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger der Kurse

¹Träger der Kurse ist der SSOMV.

2. Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommission
- c) das ÜK-Zentrum

2.1 Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

²Der Obmann oder die Obfrau sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand SSOMV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

³Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder oder das SBFI dies verlangen.

⁴Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Obmann oder der Obfrau der Stichentscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.



SSOMV

VERBAND FUSS & SCHUH

Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik

ASMCO

ASSOCIATION PIED & CHAUSSURE

Association suisse de cordonnerie et technique orthopédique de chaussures

Art. 5 Aufgaben

Der Aufsichtskommission obliegt die Stellungnahme zu den Kursen.

¹Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt nach Bedarf Stellung zum Kursprogramm.
- b) Sie nimmt nach Bedarf Stellung zu den ÜK-Leitern¹ und zu den Kurslokalen.
- c) Sie nimmt nach Bedarf Stellung zur zeitlichen Festlegung der Kurse, zur Ausschreibung, zu Kursaufgeboten und Dispensationsgesuchen.
- d) Sie nimmt nach Bedarf Stellung zur Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben.
- e) Sie erstattet jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

²Der SSOMV kann Aufgaben der Aufsichtskommission an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

2.2 Die Kurskommission

Art. 6 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Kursträgerschaft eingesetzt und zählt 6 bis 10 Mitglieder.

²Mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone ist in der Kurskommission Einsitz zu gewähren (vgl. Bildungspläne Kapitel C, Ziff. 3).

³Zusätzlich können weitere beteiligte Kantone und Berufsfachschulen als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴Der Obmann oder die Obfrau sowie die Mitglieder der Kurskommission werden durch den SSOMV für 4 Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

⁵Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁶Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Obmann oder der Obfrau der Stichentscheid zu.

⁷Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

¹Die Kurskommission sorgt für die einheitliche Umsetzung der Kurse auf der Basis der Bildungspläne und des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet auf der Grundlage der Bildungspläne und der Standard-Lehrpläne ÜK ein Rahmenprogramm für die Kurse.
- b) Sie arbeitet auf der Grundlage dieses Rahmenprogramms das Kursprogramm aus.
- c) Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse.
- d) Sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume.
- e) Sie stellt die Einrichtungen bereit.
- f) Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit.
- g) Sie bestimmt die ÜK-Leiter² und die Kurslokale.
- h) Sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung der ÜK-Leiter³.
- i) Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot und sie entscheidet über Dispensationsgesuche.
- j) Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und ist zuständig für die Erreichung der Kursziele.
- k) Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben.
- l) Sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft.

¹ Berufsbildnern ÜK

² Berufsbildner ÜK

³ Berufsbildner ÜK



SSOMV

VERBAND FUSS & SCHUH

Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik

ASMFCBO

ASSOCIATION PIED & CHAUSSURE

Association suisse de cordonnerie et technique orthopédique de chaussures

- m) Sie erarbeitet das Budget und führt die Rechnung.
- n) Sie erstattet Bericht zuhanden des SSOMV.

²Der SSOMV kann Aufgaben der Kurskommission an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

3. Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

Der Zeitpunkt und die Dauer der Kurse richten sich nach den Bestimmungen der Bildungspläne EFZ und EBA Teil C.

Art. 11 Bewertung

Die Bewertung der Kurse richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungsverordnungen (Abschnitt 8) sowie nach den Bildungsplänen EFZ und EBA Teil C und D.

Art. 12 Kursprogramm

Das Kursprogramm richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungspläne EFZ und EBA Teil C sowie dem darauf basierenden Standard-Lehrplan für überbetriebliche Kurse.

Art. 13 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden des Standortkantons und der Lehrortkantone haben nach Anmeldung Zutritt zu den Kursen.

4. Finanzielles

Art. 14 Leistungen des Lehrbetriebs

¹Die Kurskosten werden durch die Lehrbetriebe getragen.

²Der Betrag darf die Aufwendungen und die Kursentwicklungskosten pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht übersteigen.

³Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

⁴Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstandenen zusätzlichen Kosten werden durch den Lehrbetrieb getragen.

⁵Wer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

⁶Kann eine lernende Person einen ÜK oder einen Teil eines ÜKs nicht absolvieren, muss sie diesen wiederholen. Ist die Wiederholung aus organisatorischen Gründen nicht möglich, muss der Lehrbetrieb die Leistungsziele aus dem verpassten ÜK(-Teil) aufarbeiten.



SSOMV

VERBAND FUSS & SCHUH

Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik

ASMFCBO

ASSOCIATION PIED & CHAUSSURE

Association suisse de cordonnerie et technique orthopédique de chaussures

Art. 15 Beiträge der Kantone

Die Kurskommission erstellt die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach dem Vollzugspapier für Anbieter überbetrieblicher Kurse und OdA „Subventionierung von überbetrieblichen Kursen“ der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Stellungnahme und Erlass

¹Das vorliegende Organisationsreglement wurde der SKBQ am 1. September 2014 zur Stellungnahme unterbreitet.

²Es wurde am 1. Dezember 2014 durch die OdA erlassen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Verband Fuss & Schuh, SSOMV

Luzern, 1. Dezember 2014

Stefan Friemel
Zentralpräsident SSOMV

Beat Amann
Obmann Berufsbildungskommission SSOMV